



Leitfaden zum Förderprogramm Energieeffizienz und erneuerbare Energien

A) Einleitung

Der Massnahmenplan zum Leitbild der Einwohnergemeinde Barga vom Mai 2016 sieht ein Förderprogramm zur Förderung und Steigerung der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien vor. Mit dem vorliegenden Förderprogramm setzt die Elektrizitätsversorgung Barga (EV Barga) diese Massnahme um. Die Stromkunden sollen durch gezielte Informationen unterstützt sowie durch finanzielle Beiträge und entsprechende Beratungsdienstleistungen dazu motiviert werden, die energieeffizientesten Geräte anzuschaffen und Investitionen im Gebäudebereich zu tätigen. Bedingung ist, dass die neuen Geräte in der Schweiz eingekauft oder Investitionen im Gebäudebereich durch Schweizerfirmen ausgeführt werden.

Der Leitfaden zum Förderprogramm regelt die Bezugsberechtigung, Förderkriterien und Abläufe zur Auszahlung der Beiträge.

B) Beitragsberechtigung

Gefördert werden Massnahmen von Energiekunden aus dem Versorgungsgebiet der Elektrizitätsversorgung Barga für natürliche sowie juristische Personen. Die Fördermittel werden im Rahmen des jährlich bewilligten Budgets bereitgestellt. Dabei werden die Fördergesuche der Kunden in der Reihenfolge des Eintreffens bearbeitet und im Rahmen des Budgets ausgerichtet. Erstellung/Ersatz im Antragsjahr. In vorherigen Jahren erstellte Anlagen oder ersetzte Geräte sind ausgeschlossen.

Pro Förderkategorie ist nur eine Förderung pro Kunde und Jahr zulässig, höchstens jedoch aus 2 Kategorien.

Den Kunden wird empfohlen, sich frühzeitig bei der EV Barga über Förderkriterien zu informieren. Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur mit der Erfüllung der geforderten Kriterien sowie vollständig eingereichten Unterlagen (z.B. genehmigtes Energielabel, Kaufquittung bei Geräten, Entsorgungsbescheinigung, Rechnung bei Installationen, etc.).

C) Abläufe und Bedingungen

a) Zuständigkeiten

Die Elektrizitätsversorgung Barga prüft das vom Kunden eingereichte Gesuch, teilt ihm den entsprechenden Förderbescheid oder die allfällige Ablehnung mit und wickelt die Auszahlung ab.



b) Gesuchstellung

Gesuche müssen mit den entsprechenden Formularen bei der EV Barga eingereicht werden. Die Gesuchsformulare sind erhältlich bei:

EV Barga:	Tel. 032 393 12 68
E-Mail:	gemeindebetriebe@barga-be.ch
www.barga-be.ch:	Gemeindebetriebe, Förderprogramme

Die Gesuchsformulare müssen für die Beurteilung vollständig ausgefüllt sein. Abzugeben sind diese der EV Barga, Käsereigasse 1, 3282 Barga.

c) Entscheid

Die Förderbeiträge stellen eine freiwillige Leistung der EV Barga dar. Über den Förderbescheid wird keine weitergehende Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

d) Anpassung von Beitragssätzen

Die Förderbedingungen und -beiträge können von der EV Barga jederzeit angepasst werden. Insbesondere auf Grund von branchenüblichen Anpassungen, von parallelen Fördermassnahmen von Bund, Kanton oder Gemeinden behält die EV Barga sich vor, die Beitragssätze kurzfristig anzupassen.

e) Auszahlung der Förderbeiträge

Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt über Bank- oder PC-Konten nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen.

f) Fristen

Die betreffenden Bescheinigungen und Quittungen sowie die Bestätigung der fachgerechten Entsorgung des alten Gerätes müssen spätestens 3 Monate nach dem Kauf eines Gerätes, Abnahme einer Anlage oder Abrechnung einer beitragsberechtigten Installation bei der EV Barga eingetroffen sein, spätestens aber Ende Jahr. Positive Entscheide verfallen Ende Jahr.

D) Förderkriterien

1. Kühl- und Gefriergeräte (Ersatz von alten Geräten)

- Förderkriterium generell: Alle förderberechtigten Produkte müssen auf www.topten.ch aufgelistet sein
- Förderbeitrag: Fr. 250.- pro Gerät mit der neuen Energieetikette A oder B
- insgesamt jedoch maximal 25 % des Kaufpreises (netto)
- fachgerechte Entsorgung des alten Gerätes mit Bescheinigung



2. Waschmaschinen / Geschirrspüler (Ersatz von alten Geräten)

- Förderbeitrag: Fr. 250.- pro Gerät mit der neuen Energieetikette A oder B (für Geschirrspüler resp. Waschmaschine) fachgerechte Entsorgung des alten Gerätes mit Bescheinigung
- insgesamt jedoch maximal 25 % des Kaufpreises (netto)
- fachgerechte Entsorgung des alten Gerätes mit Bescheinigung

3. Wärmepumpenboiler

- Ersatz von reinen Elektroboilern mit Wärmepumpenboilern (Warmwasser-Wärmepumpen) mit Fr. 150.- pro Gerät.

4. Thermische Sonnenenergie auf bestehenden Bauten

- Bauten und haustechnische Anlagen gelten als bestehend, wenn sie vor mehr als 5 Jahren erstellt wurden
- Förderkriterium: Sonnenenergieanlage für Warmwassererwärmung oder kombiniert mit Heizungsunterstützung (nicht für Schwimmbad-Wassererwärmung). Die Absorberfläche muss mindestens 6 m² gross sein. Die Anlagen müssen das Qualitätslabel SPF oder Solarkeymark tragen oder den Qualitätstest nach EN 12975 erfüllen
- Förderbeitrag: Fr. 1'000.- pro Anlage

5. Photovoltaik

- Netzgekoppelte Photovoltaik-Anlagen (PVA) nur auf überbauten Flächen oder an Wänden
- Der Betreiber der Anlage muss seinen eigenen, zusätzlichen Stromverbrauch mit Energie der Elektrizitätsversorgung Barga decken
- Mehrere Anlagen an einem Standort (Parzelle) gelten als eine Anlage
- Zählerwechsel / KEV-angemeldete Anlagen benötigen einen separaten Zähler
- Förderbeitrag: Vergütet werden die Herkunftsnachweise (HKN) der Überschussenergie, d.h. die produzierte Energie abzüglich den Eigenverbrauch. Dies bedingt, dass die HKN der EV Barga mittels eines HKN-Dauerauftrages übergeben wird. Zudem muss der Kunde seinen zusätzlichen Energiebedarf bei der EV Barga beziehen.
- Die Vergütung erfolgt erst nach der Anlagebeglaubigung bei der Pronovo und nach Unterzeichnung des HKN-Dauerauftrages. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem jeweils gültigen Rücklieferarif.
- Rückgelieferte Überschussenergien grösser 20'000 kWh können zu einem separaten Ansatz vergütet werden.



EINWOHNERGEMEINDE BARGEN

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

6. GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone)

- Der Gebäudeenergieausweis der Kantone zeigt, wie viel Energie ein Wohngebäude bei standardisierter Benutzung für Heizung, Warmwasser, Beleuchtung und andere elektrische Verbraucher benötigt. Er schafft ein Vergleich zu anderen Gebäuden und gibt Hinweise für Verbesserungsmassnahmen
- Förderbeitrag: Fr. 300.-

Der Energieausweis "GEAK plus" wird zusätzlich mit Fördergeldern des Kantons unterstützt. Weitere Infos dazu unter: www.geak.ch

7. Wärmebildaufnahmen

Für Aufnahmen mit der betriebseigenen Wärmebildkamera ist die kalte Jahreszeit geeignet.

Kosten pro Gebäude: Fr. 50.- mit einfacher Dokumentation, Zeitinvestition ca. 1/2 Std.
Preis für eine umfassendere Dokumentation: nach Absprache

Koordination Termine: Peter Känel-Zesiger
Tel. 032 392 30 77 / 076 205 20 60
E-Mail: gaa-bargen@ewanet.ch

E) Übersicht zu den Fördermassnahmen

Förderbereich	Beitrag	Maximaler Beitrag
Kühl- und Gefriergeräte Energieetikette A oder B	250.-	25 % des Kaufpreises
Waschmaschine / Geschirrspüler Energieetikette A oder B	250.-	25 % des Kaufpreises
Wärmepumpenboiler	150.-	---
Thermische Sonnenenergie	1'000.-	---
Photovoltaik	nach effektiver Rücklieferung	
GEAK	300.-	
Wärmebildaufnahmen	rund 100.-	Marktüblicher Preis rund Fr. 150.-

Förderbeiträge Kanton: www.energie.be.ch
Energieberatung: www.energieberatung-seeland.ch
www.dasgebaeudeprogramm.ch
www.energiefranken.ch
www.geak.ch

F) Inkrafttreten Der Leitfaden tritt per 1. Oktober 2022 in Kraft und ersetzt alle vorherigen.

Bargen, im September 2022